



**ANERKENNUNG DES ZULASSUNGSSCHEINS FÜR EIN VERSANDSTÜCK-  
MUSTER FÜR DIE BEFÖRDERUNG RADIOAKTIVER STOFFE**

**CH/5078/AF-96 Rev. 2**

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| <b>§ 1 Zulassungsschein</b> | <b>USA/9329/AF-96 Rev. 3</b> |
| <b>§ 2 Behältertyp</b>      | <b>S300</b>                  |
| <b>§ 3 Ausgestellt am</b>   | <b>20. Juli 2010</b>         |
| <b>§ 4 Gültig bis</b>       | <b>28. Februar 2011</b>      |
| <b>§ 5 Bescheinigung</b>    |                              |



Die vorliegende Anerkennung ist in Erfüllung der Erfordernisse der Abschnitte 803, 809, 812, 816 oder 817 der IAEA Safety Requirements TS-R-1 ausgestellt. Sie bescheinigt, dass die Zulassung unter § 1 als Versandstückzulassungsschein Typ AF-96, unter Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen von § 7-9 und § 11-16 der vorliegenden Anerkennung sowie der in § 10 genannten Beschränkung des zulässigen Inhaltes, in der Schweiz gültig ist.

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI

*Dr. Stefan Theis*

Dr. Stefan Theis  
Chef, Sektion Beförderung  
& Abfalltechnik

*Dr. Frank Koch*

Dr. Frank Koch  
Sektion Beförderung  
& Abfalltechnik





## § 6 Antragsteller

Firma: Paul Scherrer Institut  
Gesuch vom 15. Juli 2010  
[ENSI-Ref: 22/10/019]

## § 7 Gültigkeit

Die vorliegende Anerkennung ist nur zusammen mit der unter § 1 bezeichneten Zulassung und ausschliesslich auf schweizerischem Gebiet gültig. Sie erlischt an dem unter § 4 angegebenen Datum oder unverzüglich nach Aufhebung oder Rückzug der unter § 1 bezeichneten Zulassung.

Lufttransport ist nicht genehmigt.

## § 8 Vorschriften

Der Benutzer ist verpflichtet, die **zur jeweiligen Zeit gültige Ausgabe** folgender Vorschriften, die relevant sind, anzuwenden:

### *Allgemein*

- IAEA Safety Requirements TS-R-1, *Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, 2009 Edition*

### *Strasse*

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

### *Schiene*

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD, SR 742.401.6)

### *Rhein*

- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
- Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR, SR 747.224.141)

## § 9 Versandstückbeschreibung

Wie in dem unter § 1 zitierten Zulassungsschein der zuständigen Behörde festgelegt (Kopie beigelegt).

## § 10 Zulässiger Inhalt

Es sind nur Beladungen genehmigt mit der Special Form Capsule Model II gemäss Zulassung USA/0696/S-96 Rev. 4 mit dem Content No. 1 (Pu/Be-Quellen) gemäss Zulassung USA/9329/AF-96 Rev. 3 in Verbindung mit dem Zertifikat No. 9329 Rev. 3 (Kopien jeweils beigelegt).



## § 11 Seriennummern

Jede mit dieser Anerkennung übereinstimmende Verpackung muss, in Erfüllung von Abschnitt 819 der IAEA Safety Requirements TS-R-1, eine Seriennummer aufweisen, die es erlaubt, die Verpackung eindeutig zu identifizieren. Diese Seriennummer muss bei der zuständigen Behörde des Ursprungslandes registriert sein.

## § 12 Qualitätssicherung

**Der Absender** ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätssicherungsvorschriften gemäss Abschnitt 306 der IAEA Safety Requirements TS-R-1. Versandstücke, die der vorliegenden Anerkennung entsprechen, dürfen nur gemäss einem Qualitätssicherungsprogramm zum Unterhalt und Einsatz verwendet werden. Das Qualitätssicherungsprogramm muss einer nationalen oder internationalen Norm entsprechen, die von der schweizerischen zuständigen Behörde anerkannt ist.

## § 13 Beladung, Entladung und Beförderung

Jeder Benutzer der vorliegenden Anerkennung muss im Besitz einer Kopie der Anerkennung sowie aller gemäss beigelegtem Zulassungsschein für die Vorbereitung des Versandstückes zur Beförderung erforderlichen Unterlagen sein. **Der Absender** ist verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen, welche in allen Zulassungsscheinen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Beförderung stehen. Kopien dieser Zulassungsscheine müssen während Beladung, Beförderung und Entladung an Ort und Stelle vorliegen.

## § 14 Beschriftung, Bezettelung, Warntafeln

Die Bezettelung und Beschriftung des Versandstückes sowie die Warntafeln an der Beförderungseinheit müssen den diesbezüglichen Vorschriften der in § 8 aufgelisteten Vorschriften entsprechen. Zusätzlich zu anderen erforderlichen Beschriftungen und Bezettelungen muss die Aussenseite des Versandstückes folgende lesbare und dauerhafte Beschriftung aufweisen:

CH/5078/AF-96 Rev. 2

## § 15 Notfallmassnahmen

Im Falle eines Unfalls während der Beförderung auf schweizerischem Gebiet müssen die Polizei, Telefon 117, und die Alarmstelle der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), Telefon 044/251 60 88, unverzüglich benachrichtigt werden.

## § 16 Weitere Anforderung

Diese Anerkennung entbindet den Absender nicht von der Verpflichtung, behördliche Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, auf deren Gebiet das Versandstück transportiert wird.



## § 17 Anhang

Zulassungsscheine erwähnt unter § 1 und § 10 sowie Zertifikat erwähnt unter § 10.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung (oder eine Fotokopie) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

### VERTEILER

#### Original

Antragsteller (siehe § 6)

#### Kopie

- IAEA, Wien
- ASTRA, Bern
- BAZL, Bern
- BFE, Bern
- BAV, Bern
- Behörde des Ursprungslandes  
des Zulassungsscheins mit  
Begleitbrief



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate ENSI

CH-5200 Brugg, ENSI, KOF

U.S. Department of Transportation  
East Building, PHH-23  
1200 New Jersey Avenue SE  
Washington, D.C. 20590  
USA

Our reference: KOF/ZUB – 22/10/019  
Contact person: Dr. Frank Koch, Tel. +4156 460 8633  
Brugg, 2<sup>th</sup> July 2010

### Notification of Certificate Validation

Dear Madam, dear Sir

Please find enclosed the Swiss validation  
of your Package Design Approval Certificate

**CH/5078/AF-96 Rev. 2**  
**USA/9329/AF-96 Rev. 3**

In order to be consistent with the original certificate, we would be grateful to be promptly notified in case of **suspension** or **recall** of your original certificate.

Yours sincerely

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate ENSI

Dr. Stefan Theis  
Head, Section for Transport  
& Waste Treatment

Dr. Frank Koch  
Section for Transport  
& Waste Treatment

Enclosure

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate  
Industriestrasse 19, CH-5200 Brugg  
Tel. +4156 460 8400, Fax +4156 460 8499

